



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Termine und Fälligkeiten

10. Juli

- Rentenbeiträge für Hausangestellte

15. Juli

- Patentino-Inhaber: Meldung der getätigten Monopoleinkäufe für das 1. Halbjahr 2024

16. Juli

- Monatliche MwSt.-Zahlung Juni
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Juni
- Einzahlung Quellensteuer
- Zahlung der 1. Rate der Rentenbeiträge für Landwirte

20. Juli

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche CONAI-Meldung

25. Juli

- Abgabe ENPALS-Meldung für Juni
- Monatliche und trimestrale INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen

31. Juli

- Ansuchen Caro Petrolio für das 2. Trimester 2024
- MwSt.-Rückerstattungsantrag 2. Trimester
- Steuererklärung Redditi: Saldozahlung Vorjahr und

Wissen Sie schon? Juli 2024

Autoren: Veronika Baldauf, Michela Niederkofler, Lisa Innerbichler

Meldung für Investitionen 4.0.!



Erinnerung: Mit der Notverordnung Nr. 39/2024 wurde eine neue Verpflichtung für die **Inanspruchnahme der Steuerguthaben** für Investitionen in neue Sachanlagen und Software gemäß **Industrie 4.0** eingeführt.

Ab dem 30. März 2024 muss für **Investitionen 4.0 vor ihrer Durchführung** (vor Bestellung bzw. dem ersten rechtsverbindlichen Dokument) eine **Voranmeldung** und nach Abschluss der Investition eine **Abschlussmeldung** über das GSE-Portal eingereicht werden.

Aufschub der Steuerzahlungen für bestimmte Subjekte!

Unternehmen und Freiberufler mit einer Tätigkeit, für welche die **Zuverlässigkeitsindizes (ISA)** ausgearbeitet werden, können heuer die Einkommenssteuern innerhalb **31. Juli 2024** bezahlen (anstelle 30. Juni 2024). Darunter fallen auch jene Steuerzahler, die das Pauschalssystem („regime forfetario“) anwenden. **Vom Aufschub ausgenommen** sind Unternehmen und Freiberufler deren Umsatzerlöse die Grenze von 5.164.569 Euro überschreiten.

Für **natürliche Personen**, welche **keine** unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben und welchen **kein** Einkommen aus Beteiligungen zugewiesen wird, gilt weiterhin die ursprüngliche Zahlungsfälligkeit (30. Juni 2024). Nicht anwendbar ist der Zahlungsaufschub ebenso für Landwirte, welche ausschließlich Einkünfte aus Landwirtschaft erzielen und für Kapitalgesellschaften mit einem abweichenden Geschäftsjahr.

Besteuerung von Kryptovermögenswerten!

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 wurden Neuerungen bei der Besteuerung von Kryptowährungen (Kryptovermögenswerten/Assets) eingeführt, die ab dem 1. Januar 2023 gelten. Bisher mussten die Kryptovermögenswerte in der Steuererklärung nur für Überwachungszwecke gemeldet werden. Ab 2023 ist auf den **Endwert** eine **Steuer von zwei Promille** geschuldet. Weiters werden **Veräußerungsgewinne** von Kryptowährungen/Assets mit **26 Prozent besteuert**, wobei ein Freibetrag von 2.000 Euro pro Steuerjahr gilt. Wie beim sonstigen Vermögen im Ausland müssen **alle Kryptovermögenswerte unabhängig von der Höhe und dem Standort (auch auf Hardwarewallets)** in der Steuererklärung **angegeben** werden. Das Auslandsvermögen und auch die Kryptovermögenswerte/Assets können ab heuer auch mit dem vereinfachten



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



1. Akontozahlung
mit Aufschlag von
0,4 %

• **Steuererklärung:**

Saldozahlung
Vorjahr und
Akontozahlung für
Steuerpflichtige, die
dem
Zuverlässigkeits-
index ISA
unterliegen
(Aufschub vom
30.06.)

Modell 730 erklärt werden; eine getrennte Abgabe des Modell 730 und Modell Redditi ist nicht mehr möglich.

Steuer Guthaben von 50% und 65% nur noch für 2024!

Mit 31.12.2024 laufen die Steuerabsetzbeträge in der heutigen Form für **Wiedergewinnungsarbeiten** (50%), **Superbonus** für Mehrfamilienhäuser (70%), für den Ankauf von **Möbeln** und Haushaltsgroßgeräten (50%), für die Wiedergewinnung von **Grünanlagen** (36%) und für **energetische Sanierungsarbeiten** (65%) aus. Die Steuerabsetzbeträge von 75% für die **Beseitigung von architektonischen Barrieren** und der **Superbonus** für Mehrfamilienhäuser (65%) können noch bis zum 31. Dezember 2025 beansprucht werden. Die Änderungen für den Steuerabsetzbetrag für **Wiedergewinnungsarbeiten (50%)** können Sie aus der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Zeitpunkt der Zahlung	Steuerbegünstigung	Bis zu Euro
bis 31.12.2024	50%	96.000
Von 01.01.2025 bis 31.12.2027	36%	48.000
Ab 01.01.2028 bis 31.12.2033	30%	48.000

Sollten Sie beabsichtigen in nächster Zeit Umbauarbeiten zu tätigen, empfehlen wir Ihnen diese eventuell auf heuer vorzuziehen oder zumindest **bis zum 31. Dezember 2024** eine Anzahlung zu tätigen, damit noch die höheren Steuerabsetzbeträge für 2024 in Anspruch genommen werden können.

Rechnungslegung bei Bietergemeinschaften!

Unternehmen schließen sich häufig zu **Bietergemeinschaften (ATI oder RTI)** zusammen, um **öffentliche Aufträge zu übernehmen**. Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen hat nun geklärt, dass die **Rechnungsstellung** durch jedes einzelne Unternehmen **direkt an den öffentlichen Auftraggeber** erfolgen muss und nicht (wie in der Praxis oft gehandhabt) durch das federführende Unternehmen.

Keine Verrechnung von Guthaben bei Steuerzahlkarten über 100.000 Euro!

Bisher war eine **Verrechnung von Steuer- und Sozialversicherungsguthaben**, welche aus einer Steuererklärung hervorgehen, bei nicht bezahlten Steuerzahlkarten mit einem Wert von über 1.500 Euro nicht möglich. Das Haushaltsgesetz 2024 hat das Verbot der Verrechnung ab dem 1. Juli 2024 auf alle Steuerguthaben (z. B. Steuerbonus für Werbung, Weiterbildung 4.0, Investitionen 4.0 usw.) ausgeweitet, sofern die **überfälligen Steuerzahlkarten** einen Wert von **100.000 Euro übersteigen**. Auch wenn für die Steuerschulden die Ratenzahlung vereinbart wurde, ist eine Verrechnung nicht möglich.



Kosten-Nutzen Überlegung bei Rechnungen aus dem Ausland!

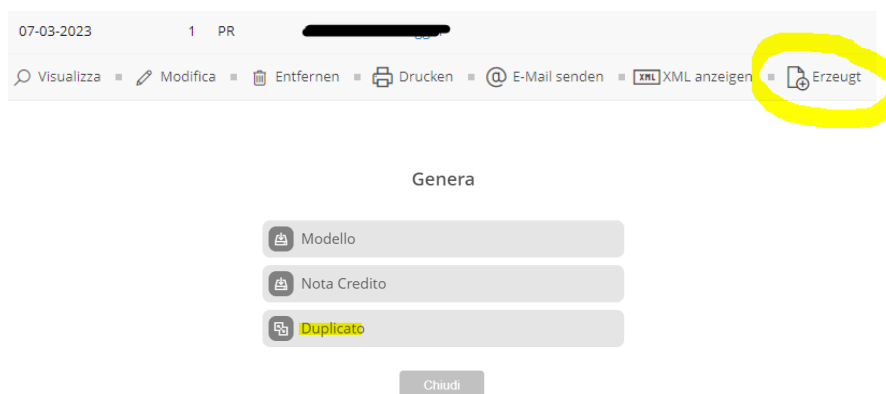
Bitte berücksichtigen Sie, dass Sie bei Bestellungen über Amazon oder andere Verkaufsplattformen im Internet unter Angabe der MwSt.-Nummer eine Rechnung vom jeweiligen Verkäufer erhalten, welche in der Buchhaltung unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages erfasst werden muss. In vielen Fällen handelt es sich dabei um **ausländische Firmen** mit unverständlichen Unternehmensdaten, die die Rechnung meistens nicht richtig ausstellen. Für die Buchhaltung stellt das Verbuchen von solchen Auslandsrechnungen einen erheblichen **Mehraufwand** dar, da oft abzuklären ist, wie die Rechnung buchhalterisch zu behandeln ist. Zudem besteht seit Juli 2022 die Verpflichtung, die Rechnung elektronisch zu integrieren und an die Agentur der Einnahmen zu versenden. Dies führt zu zusätzlichen Kosten für Ihre Buchhaltungsarbeiten. Wir bitten unsere Kunden deshalb, vor Onlinekäufen mittels MwSt.-Nummer eine **Kosten-Nutzen-Überlegung** zu machen, vor allem wenn die Beträge eher gering sind und die Waren auch im lokalen Handel bezogen werden können.

Neuerungen in unserem Rechnungsprogramm „TIC“!



Wenn Sie unsere Softwarelösung zur Erstellung und den Erhalt von elektronischen Rechnungen verwenden, möchten wir auf die folgende Programmneuerung hinweisen:

Es ist möglich, **Rechnungen zu duplizieren**, sodass das Erstellen von ähnlichen Rechnungen wesentlich schneller ist. Dafür klicken Sie auf die Rechnung, dann auf dem Punkt „erzeugt“ und auf „duplicato“. Ebenso kann unter diesem Punkt eine Gutschrift (nota credito) oder eine Rechnungsvorlage (Modello) erstellt werden.



Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.